

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLP Wiebe Logistik GmbH

1 Geltungsbereich

1.1 Für Verkehrsverträge über alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen, hierzu zählen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen, zwischen der BLP Wiebe Logistik GmbH (im Folgendem: BLP) und dem Kunden gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) in der jeweils neusten Fassung.

1.2 Für alle anderen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, (z.B.: Vermietung von Lokomotive/Wagen mit/ohne Triebfahrzeugführer) zwischen BLP und dem Kunden der Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil der Geschäftsbeziehung.

1.3 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.4 Bei allen künftigen Geschäften mit einem Kunden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BLP auch dann, wenn auf deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen ist.

2 Vertragsabschluss

2.1 Ein Vertrag kommt erst durch eine Annahmestätigung in Textform zustande. Einer Annahmeerklärung stehen die Auftragsbestätigung oder Fakturierung des Auftrages sowie die Leistungserbringung gleich.

2.2 Unsere Angebote sind freibleibend. BLP behält sich Änderungen an seinen Lieferungen/Leistungen vor, soweit diese der technischen Verbesserung dienen und / oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit als sachdienlich erweisen und für den Kunden, insbesondere wenn die Qualität der Lieferung/Leistung für den vorgesehenen Verwendungszweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird, zumutbar sind.

2.3 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Ablichtungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen auch über elektronische Medien enthaltenen Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte, Preise und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

2.4 Die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.5 Mündliche und schriftliche Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der von BLP gelieferten Waren oder überlassenen Lokomotiven/Wagen sowie Beratungen und Empfehlungen durch Mitarbeiter von BLP erfolgen nach bestem Wissen. Sie sind unverbindlich und begründen weder ein vertragliches Rechtsverhältnis noch eine Nebenpflicht aus dem Vertrag. Insbesondere wird der Kunde nicht von seiner Pflicht befreit, sich selbst durch eine Prüfung von der Eignung der Ware/Lokomotive/Wagen für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen. Entsprechendes gilt für von BLP zu erbringende Arbeits-, Dienst-, Werk- sowie andere Leistungen.

3 Lieferung/Leistung

3.1 Die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen, Informationen, Dateien und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Vorleistungsverpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die BLP die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2 BLP ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Teillieferungen können sofort in Rechnung gestellt werden.

3.3 BLP ist zum Einsatz von betriebsfremden Erfüllungsgehilfen berechtigt.

3.4 Störungen in Fällen höherer Gewalt und aus Gründe die nicht in unseren Risikobereich liegen, wie z.B. Streik, Gleis- oder Straßensperrungen, Krieg, Terrorismus, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse die BLP an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden BLP bis zum Wegfall der höheren Gewalt zuzüglich einer ausreichenden Anlaufzeit von der Vertragserfüllung. Dauert die Störung länger als drei Monate, ist jeder Vertragsteil berechtigt, vom Vertrag mit einwöchiger Frist schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro (€) ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Einsatzzeiten für Triebfahrzeuge/Wagen und/oder Personal werden zunächst in einer Mindesteinheit von jeweils 8 Zeitstunden berechnet. Anschließend dann je angefangene weitere Stunde.

4.3 Einweisungen des Personals oder der Subunternehmer von BLP in die Arbeiten und Besonderheiten der Baustelle gelten als Einsatzzeit und sind entsprechend zu vergüten.

4.4 Kosten die durch die DB AG oder sonstige private Infrastrukturbetreiber für Einweisungen in Rechnung gestellt werden, berechnen wir an Sie weiter.

4.5 Für bestellte Arbeits-, Dienst-, Werk- bzw. anderer Leistungen umfasst der Preis die Leistungserbringung am Firmensitz von BLP. Fallen Kosten für Transport und Versicherung für Warenlieferungen sowie Kosten für Anfahrts-, Abfahrts-, Arbeits- und Wartezeiten sowie Wege- und Auslöungskosten für sonstige Leistungen an, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

4.6 Die Vergütung von BLP wird nach diesen Geschäftsbedingungen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z. B. durch Pauschalsumme o. ä.) vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für Mehraufwendungen von BLP, die auf nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Kunden beruhen, wie z.B. nach Abnahme oder Teilabnahme von Konzepten oder Planungen. Dabei kommt einer Abnahme das Schweigen nach Übersendung von Konzepten oder Planungen oder Teilen davon trotz Aufforderung sich binnen einer gesetzten Frist zu Äußern gleich.

4.7 Zahlungen sind sofort netto Kasse fällig. Zahlungsverzug tritt unbenommen einer vorherigen Mahnung spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum und Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug hinsichtlich der Vergütung schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 BGB. Ein weiter Verzugschaden von BLP bleibt davon unbenommen.

4.8 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

5 Überlassung von Lokomotiven/Wagen/Material

Werden durch den Vertrag dem Kunden Lokomotiven/Wagen/Material (im Folgendem: Material) auf Zeit überlassen gelten neben den sonstigen Bestimmungen dieser AGB folgende Regelungen:

5.1 Vertragsgegenstand

BLP vermietet an den Kunden die im Vertrag aufgeführten Mietgegenstände zu den dort genannten und den nachfolgenden Bedingungen. BLP ist berechtigt, den vermieteten Gegenstand während der Dauer des Mietvertrags durch einen anderen, gleichwertigen zu ersetzen. Hierdurch entstehende Transport- und sonstige Kosten trägt der BLP.

5.2 Verfügungsberechtigung / Nutzung

5.2.1 Die Überlassung des Materials an Dritte oder die Untervermietung ist nicht gestattet.

5.2.2 Eine Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung von BLP. BLP ist berechtigt, ihre Recht und Pflichten aus diesem Vertrag einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen.

5.2.3 Der Kunde hat bei der Nutzung des Materials alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Hinblick auf Gefahrgut zu beachten. Ferner hat der Kunde alle Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen bzgl. des Materials zu beachten.

5.2.4 Der Kunde darf Veränderungen an dem Material oder dessen Kennzeichnung nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von BLP vornehmen. Dies gilt nicht für rechtliche vorgeschriebene Kennzeichnung bei einer vertragskonformen Nutzung des Materials (z.B.: Gefahrgutkennzeichnung). Wenn rechtliche vorgeschriebene Kennzeichnungen notwendig sind, sind zunächst dafür vorgesehene Halterungen/Befestigungsmöglichkeiten zu nutzen, soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

5.3 Mietdauer

5.3.1 Als Mietbeginn gilt der Tag an dem BLP das Material zur Abholung am vereinbarten Bereitstellungsort zur Verfügung stellt.

5.3.2 Als Mietende gilt der Tag des Eingangs des gereinigten Materials, insbesondere aber nicht ausschließlich Gefahrstofffrei, an dem von BLP benannten Ort, nicht jedoch vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Dies gilt auch dann, wenn BLP das Material auf Wunsch des Kunden vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit beim Kunden abholt. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann daher den Mietvertrag auch vor Ablauf der Mietzeit beenden.

5.3.3 Wird kein gesonderter Ort für die Bereitstellung oder Rücklieferung ausdrücklich vereinbart, gilt das Betriebsgelände von BLP als jeweils vereinbarter Ort.

5.4 Übergabe / Rückgabe des Materials

5.4.1 Der Kunde hat das Material bei Übergabe gründlich zu untersuchen.

5.4.2 Der Kunde bestätigt den Erhalt des Materials auf dem Miet- oder Lieferschein. Verweigert der Kunde die Bestätigung, ist BLP trotz Mietbeginns nicht verpflichtet das Material zu überlassen.

5.4.3 Der Kunde hat das Material in ordnungsgemäßigem Zustand - von der üblichen Abnutzung abgesehen -, ordnungsgemäß entleert und mit dem gleichen Sauberkeitsgrad wie bei der Gestellung zurückzugeben. Sollte dieses nicht der Fall sein, so kann BLP ohne weitere Aufforderung auf Kosten des Kunden die Reinigung oder Instandhaltung selber vornehmen oder vornehmen lassen.

5.4.4 Muss das Material gereinigt, instandgesetzt oder untersucht werden, endet die Verpflichtung zur Mietzinszahlung erst mit Beendigung der jeweiligen Arbeiten, nicht jedoch vor Ende der vereinbarten Mietdauer.

5.5 Mietzins, Zahlungen und Leistungsumfang

5.5.1 Der Mietzins ist gemäß Angebot zu entrichten.

5.5.2 Im Falle der Vermögensverschlechterung des Kunden oder wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von BLP durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen BLP die Rechte nach § 321 BGB zu. BLP ist dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.

Kommt der Kunde der Vorleistungspflicht wegen Vermögensverschlechterung nicht nach, so kann BLP ferner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5.6 Pflichten/Haftung des Kunden / Gefahrtragung

5.6.1 Der Kunde trägt ab Abnahme des Materials bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Zerstörung, Verlust und Diebstahl des Materials. Der Kunde haftet nach Gesetz für alle Schäden, die während der Mietzeit am Material und für Schäden, die durch eine Verletzung seiner Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Insbesondere trägt er die Gefahr des Untergangs sowie des Abhandenkommens. Er trägt nicht die Gefahr der normalen vertragsmäßigen Abnutzung. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, befreit dies den Kunden nicht von seiner Pflicht die Miete zu zahlen. BLP ist unverzüglich von dem Ereignis zu unterrichten.

5.6.2 Wenn BLP nachweist, dass der Schaden in den Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden fällt, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht von ihm verursacht worden ist.

5.6.3 Der Kunde wird das Material auf seine Kosten in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten und anfallende Reparaturen auf eigene Kosten durchführen lassen. Dabei sind Lokomotiven/Wagen vom Hersteller oder einer vom Hersteller zertifizierten Stelle instand zusetzen / reparieren zu lassen. Alle Maßnahmen und Reparaturen haben dabei den rechtlichen Anforderungen und dem jeweiligen Stand der Technik zu genügen.

5.6.4 Der Kunde wird das Material von Zugriffen Dritter (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) freihalten bzw. freimachen und BLP unverzüglich unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unterrichten.

5.6.5 Der Kunde wird weiter alle das Material oder seinen Gebrauch betreffenden rechtlichen Vorschriften beachten und stellt BLP von etwaigen Ansprüchen aus einem Verstoß gegen diese frei.

5.7 Gewährleistung/Haftung von BLP

5.7.1 Ansprüche des Kunden wegen Ausfalls, Störungen oder Mängeln an dem Material, insbesondere auf Ersatz von Schäden, richten sich nach dem Gesetz, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

5.7.2 Der Kunde hat das Material bei Übergabe gründlich zu untersuchen. Offene Mängel und Verschmutzungen des Materials (außen und innen) sind unverzüglich nach Erhalt des Materials, d.h. am Tage der Lieferung, spätestens am nächsten Tag BLP zu melden. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt das Material als mangelfrei und sauber, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen, anderenfalls gilt das Material als insofern als mangelfrei und sauber. Die Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen, soweit er den zuvor genannten Obliegenheiten nicht nachkommt. Hat BLP den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich auf diesen Ausschluss nicht berufen.

5.7.3 Für eine bestimmte Beschaffenheit sowie für sichtbare oder unsichtbare Mängel des Materials leistet BLP keine Gewähr. Dies gilt nicht, wenn BLP den Mangel arglistig verschwiegen hat.

5.7.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Material selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden die aufgrund eines Mangels an der Mietsache entstanden sind, unabhängig davon ob der Mangel bereits bei Vertragsschluss vorhanden war.

5.7.5 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach sechs Monaten.

5.7.6 Die obigen Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, eine BLP zurechenbare Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist oder BLP eine wesentliche vertragliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt oder eine entsprechende Garantie übernommen hat.

5.7.7 Soweit BLP für Pflichtverletzungen dem Grunde nach haftet, beschränkt sich die Haftung – ausgenommen für den Fall des groben Verschuldens – auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung zudem auf die Höhe des Mietzinses beschränkt.

5.7.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

5.7.9 Soweit die Haftung gegenüber BLP ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter von BLP.

5.8 Kündigung aus wichtigem Grund

5.8.1 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der Laufzeit des Mietvertrages unberührt.

5.8.2 Ein wichtiger Grund liegt neben den Gründen aus § 543 BGB insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Kunden ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wurde oder Vermögensverfall bei dem Kunden zu befürchten ist oder der Kunde seinen sonstigen wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.

6 Überlassung von Lokomotiven mit Triebfahrzeugführer

Werden durch den Vertrag dem Kunden Lokomotiven mit Triebfahrzeugführern auf Zeit überlassen, gelten neben den sonstigen Bestimmungen dieser AGB einschließlich Ziffer 5 folgende Regelungen:

6.1 Die Parteien gehen davon aus, dass es sich aufgrund der Besonderheit des Transportmittels Lokomotive nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung handelt.

6.2 Die Einweisung des Triebfahrzeugführers in die Gegebenheiten und Besonderheiten der Baustelle oder sonstigen örtlichen Gegebenheit erfolgt durch den Kunden. Die Einweisung hat der Kunde schriftlich zu dokumentieren. Eine Kopie hiervon ist BLP unverzüglich zu übermitteln.

6.3 Wenn der Kunde nicht ausreichend vor Leistungsbeginn die unterschriftsberechtigten Personen für Arbeitszeitznachweise in Textform BLP mitteilt, gelten die Ansprechpartner des Triebfahrzeugführers als unterschriftsberechtigt.

6.4 Die Arbeitszeitznachweise sind vom Kunden unmittelbar zu prüfen und zu unterschreiben.

6.5 Der Kunde ist für die Einhaltung aller arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, einschließlich Arbeitszeit und Arbeitssicherheit im Hinblick auf den Triebfahrzeugführer verantwortlich.

7 Gewährleistung

7.1 Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Abnahme, sofern eine Abnahme nicht erfolgt, nach Übergabe zu untersuchen. Liegt ein offensichtlicher Mangel vor, ist dieser BLP unverzüglich und konkret anzuzeigen. Die Rügefrist beträgt höchstens 10 Tage; maßgeblich ist die Absendung einer Rüge in Textform an BLP. Tritt ein verdeckter Mangel erst später in Erscheinung, muss dieser in der o.g. Frist nach der Entdeckung angezeigt werden. Die Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen, soweit er den zuvor genannten Obliegenheiten nicht nachkommt.

7.2 Liegt ein offensichtlicher Mangel an einer gelieferten Ware vor, darf diese nicht verarbeitet/installiert werden.

7.3 Im Falle der Lieferung von Ware und der Erbringung von Werkleistungen gilt:

a) bei berechtigten Beanstandungen, dass BLP nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware / Herstellung eines neuen Werkes (Neulieferung) berechtigt ist. Ist BLP zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die BLP zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde grundsätzlich berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. BLP ist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch (mindestens 3 Nachbesserungsversuche) berechtigt, es sei denn, dieses ist dem Kunden nicht zumutbar.

b) bei mangelhafter Bedienungs-/Montageanleitung, dass sich die Gewährleistung zunächst auf die Lieferung einer mangelfreien Bedienungs-/Montageanleitung beschränkt, soweit eine ordnungsgemäße Montage/Installation nicht erfolgt ist. Dieses gilt nicht, soweit infolge der mangelhaften Bedienungs-/Montageanleitung bereits ein weitergehender Schaden eingetreten ist.

7.4 Die Gewährleistungshaftung von BLP ist allgemein auf den Auftragswert, bei Schadensersatzansprüchen auf die Deckungsgrenze der von BLP abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Vorstehende Beschränkung gilt nicht, soweit BLP Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist oder ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist.

7.5 Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Erbringung oder – soweit erforderlich – Abnahme der Leistung. Das gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind.

7.6 Die vorgenannten Beschränkungen der Gewährleistung gelten nicht, wenn BLP Arglist vorwerfbar oder von BLP eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware gewährt ist.

7.7 Soweit ein Kunde seinerseits wegen einer von BLP gekauften Ware Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt ist, bleiben ihm die Rechte aus § 478 BGB unbenommen, soweit eine Gewährleistung von BLP nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet ist. Für einen über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehenden Schadensersatzanspruch gilt Ziffer 7.4 entsprechend.

8 Garantien

8.1 Die Übernahme einer Garantie durch die BLP bedarf einer ausdrücklichen Erklärung.

8.2 Soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit von gelieferter Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernimmt, stehen dem Besteller unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen ausschließlich gegenüber dem Hersteller zu.

9 Allgemeine Haftung

9.1 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

9.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BLP beruht, eine BLP zurechenbare Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist oder BLP eine wesentliche vertragliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat.

9.3 Soweit die Haftung der BLP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.4 Allgemein verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden nach einem Jahr, es sei denn, BLP haftet gemäß Ziffer 9.2.

9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

10.3 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten und ausschließlicher Gerichtsstand ist Verden. BLP ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Kaufrecht der "United Nations Convention of Contracts for the International Sale of Goods" wird ausgeschlossen.